

10. Elternunabhängige Förderung: §11 Abs. 3 BAföG

In Ausnahmefällen gibt es eine elternunabhängige Förderung, wenn du z.B. schon einer fünf jährigen Erwerbstätigkeit mit einem bestimmten Mindesteinkommen nachgegangen bist oder du nach einer Berufsausbildung (3 Jahre) auch mindestens drei Jahre erwerbstätig warst (insg. 6 Jahre). Auch kann elternunabhängiges BAföG bspw. gewährt werden, wenn deine Eltern dir gegenüber nicht mehr unterhaltspflichtig sind.

11. Studium – Kind – BAföG

Wer durch das BAföG gefördert wird und ein oder mehrere eigene Kinder betreut, bekommt monatlich zusätzlich pro Kind unter 14 Jahren 140 € gewährt. Daneben können Zeiten wie Schwangerschaft und Betreuung auf Antrag zu einer Verlängerung der BAföG Förderung führen.

12. BAföG zu Ende – Studium aber nicht!?

Hilfe zum Studienabschluss

Wenn das reguläre BAföG zu Ende ist (höchstens 4 Semester über der Regelstudienzeit) und es keine Verlängerungsgründe mehr gibt, kann dir auf Antrag die so genannte Studienabschlusshilfe gewährt werden. Dabei handelt es sich um ein zinsloses Staatsdarlehen, dass für höchstens 12 Monate gezahlt wird. Dafür muss dir das Prüfungsamt bescheinigen, dass du dein Studium innerhalb dieser Zeit abschließen kannst.

Bankdarlehen

Daneben gibt es natürlich die Möglichkeit dich mit einem Kredit zu finanzieren, wie beispielsweise einen KfW-Bildungskredit vom Staat <https://www.bva.bund.de/>.

Wohngeld

Wird die BAföG Förderung abgelehnt oder ist deine BAföG Förderungshöchstdauer überschritten, besteht die Möglichkeit, Wohngeld zu beantragen. Dies ist auch neben einem Darlehen möglich (wie Studienabschlusshilfe, KfW, etc.).

Stiftungen

Außerdem gibt es verschiedene Stiftungen, die dein Studium finanziell unterstützen. Dazu findest du Infos unter www.stipendienlotse.de.



AStA der
Carl v. Ossietzky
Universität Oldenburg

REFERAT FÜR SOZIALES UND INTERNE HOCHSCHULPOLITIK
AStA der Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg

BAföG Take it!

13. Just do it ;)

Jetzt Antrag stellen:



Mehr Infos findest du auf unserer Homepage:
www.asta-oldenburg.de/referate/sozialberatung/

Sozialberatung AStA Oldenburg
Raum M1-153 | Uhlhornsweg 49-55 | 26111 Oldenburg
Tel.: 0441-798-3104 | Fax.: 0441-798-3164

BAföG - Take it!

1. Allgemein

Die Abkürzung BAföG steht für „Bundesausbildungsförderungsgesetz“. Die BAföG Förderung ist eine staatliche Sozialleistung, die Menschen z.B. in ihrem Studium finanziell unterstützt. Das BAföG besteht zur Hälfte aus einer Förderung, die nicht zurückgezahlt werden muss und zur anderen Hälfte aus einem zinslosen Darlehen.

Die nachfolgenden Punkte informieren dich allgemein über BAföG und legen die BAföG-Novelle 2019 zugrunde. Die folgenden Werte gelten für das WS 19/20, da ab dem SoSe 20 eine weitere Änderung erfolgt. Auf unserer Homepage findest du immer die aktuellen Zahlen. Für eine individuelle Beratung stehen wir dir gerne in einem persönlichen Gespräch im Raum M1-153 des AstAs zu unseren Beratungszeiten zur Verfügung.

2. Höhe: §11 ff. BAföG

BEDARF/PAUSCHALE	ab WS 19
Grundbedarf	419€
+Wohnpauschale ₁	325€
+ Zuschlag selbst gezahlte KV / PV ₂	109 € (Ü25); 189 € (Ü30)
= BAföG Höchstsatz (U30)	853 € (U30)
= BAföG Höchstsatz (Ü30)	899 € (Ü30)

1 Für Studierende die während des Studiums bei den Eltern wohnen beträgt die Pauschale im WS 19/20: 55 €.

2 KV = Krankenversicherung; PV = Pflegeversicherung

Die Höhe der BAföG Förderung hängt von deinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie denen deiner Eltern oder des Ehe-/Lebenspartners ab. Grund

hierfür ist, dass die Eltern zunächst unterhaltspflichtig gegenüber ihren Kindern sind und somit verpflichtet die Erstausbildung zu finanzieren. Nur wenn sie nicht in der Lage oder nicht mehr unterhaltspflichtig sind, wird die Sozialleistung BAföG bewilligt (mehr zum sog. „Elternabhängige BAföG“ unter Punkt 10).

3. Einkommen: §23 BAföG

Studierende können im Bewilligungszeitraum (i.d.R. 12 Monate) ein Bruttoeinkommen von etwa 5400 € verdienen, was monatlich genau einem 450-Euro-Job entspricht. Daneben können Studierende Eltern pro Kind aktuell ein Freibetrag von 555 € mtl. dazu verdienen. Verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Studierende dürfen einen Freibetrag von 610 € mtl. dazu verdienen.

4. Vermögen: § 29 BAföG

Alleinstehende Studierende dürfen ein Vermögen von bis zu 7.500 € vorweisen. Für mögliche Kinder und Ehe-/Lebenspartner darf ein zusätzlicher Freibetrag von derzeit 2.100 € abzugsfrei angespart sein.

5. Voraussetzungen

BAföG erhalten neben deutschen Studierenden unter bestimmten Voraussetzungen (abhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus) auch ausländische Studierende, die ein nach BAföG förderungsfähiges Studium (§ 7 BAföG) beginnen. Auch nach Abbruch oder Wechsel eines Studiums kann unter bestimmten Umständen ein zweites Studium gefördert werden (s. Punkt 9. Fachrichtungswechsel).

In der Regel gilt die Förderung nur für Studierende, die bei Beginn des Bachelorstudiums das 30. bzw. beim Masterstudium das 35. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Auch hier gelten einige Ausnahmen wie u.a. Kindererziehung, Pflege von nahen Angehörigen und später erworbene Hochschulzugangsberechtigung auf dem zweiten Bildungsweg (§ 10 BAföG).

6. Förderungsdauer: § 15 ff. BAföG

Das BAföG wird während des gesamten Semesters gezahlt. Die BAföG Förderungshöchstdauer richtet sich nach der jeweiligen Regelstudienzeit des ausgewählten Studiengangs, die der jeweiligen Studien- bzw. Prü-

fungsordnung zu entnehmen ist. Die Höchstdauer der Förderung kann bei bestimmten Ausnahmen überschritten werden z.B. bei Auslandsaufenthalt, Behinderung, Schwangerschaft, Kindererziehung, Krankheit, Tätigkeit in einem Hochschulgremium (z.B. Fachschaft, AstA usw.).

7. Rückzahlung: § 18 ff. BAföG

Wie bereits erwähnt setzt sich die Hälfte der BAföG-Förderung aus einem zinslosen Darlehen zusammen. Der Staat ist bei der Rückzahlung sehr großzügig: am Ende deines Studiums musst du nur maximal 10.010 € zurückzahlen. Die Rückzahlung ist in maximal 77 Monate à 130 €/mtl. organisiert. Diese beginnt außerdem einkommensabhängig erst 5 Jahre nach Ablauf deiner Förderungshöchstdauer (ausschlaggebend ist der Bachelor). Beispiel: Wer den Höchstsatz von 861 € für ein Bachelor- und Master-Studium (5 Jahre) erhalten hat, hat insgesamt 51.660 € erhalten (25.830 € Förderung, 25.830 € Darlehen) – muss aber nur max. 10.010 € zurückzahlen.

8. Leistungsnachweis ist Pflicht

Studierende müssen nach dem 4. Fachsemester nachweisen, dass sie sich in einem durchschnittlichen Leistungsstand von 90 KP (abhängig von der jeweiligen Prüfungsordnung) befinden um weiterhin BAföG zu erhalten. Auch hier gibt es wieder bei bestimmten Umständen Ausnahmeregelungen (s. Punkt 6. Förderungsdauer). Solltest du schon frühzeitig (ein oder zwei Semester vorher) absehen, dass du den geforderten Leistungsstand nicht erreichst – komm gern in unsere Beratung.

9. Fachrichtungswechsel

Bis zur Vollendung des dritten Fachsemesters ist der Wechsel in eine andere Fachrichtung unter bestimmten Voraussetzungen möglich, ohne dass die BAföG-Förderung dadurch gefährdet wird. Dieser Wechsel muss dem zuständigen Studentenwerk unverzüglich mitgeteilt werden. Gerne helfen wir dir beim Schreiben deiner Begründung. Ein Wechsel nach dem dritten Semester wird nur in unausweichlichen Situationen gefördert. Ob eine solche bei dir vorliegt, können wir gerne in einer persönlichen Beratung klären.